

Überblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf

Einkommensteuergesetz

Zuwendungen von Privatstiftungen:

Entfall der Kürzung der fiktiven Anschaffungskosten um übertragene stille Rücklagen gem. § 12 EStG 1988 und § 13 Abs. 4 KStG 1988 (§ 4 Abs. 11 Z 2 lit.a EStG 1988).

Überführung von Wirtschaftsgütern eines im Inland gelegenen Betriebes (Betriebsstätte) ins Ausland bzw. Verlegung von Betrieben (Betriebsstätten) ins Ausland:

Nunmehr wird ausdrücklich geregelt, dass auf Antrag über die nicht festgesetzte Steuerschuld im Abgabenbescheid abzusprechen ist. Werden Wirtschaftsgüter vom Ausland (EU/EWR) ins Inland rücküberführt bzw. werden Betriebe (Betriebsstätten) wieder ins Inland zurückverlegt, ist der Buchwert vor Überführung bzw. Verlegung anzusetzen (§ 6 Z 6 EStG 1988). (Gegenverrechnung stiller Reserven aus Ausland).

Hauptwohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe:

Dient das aus Anlass der Betriebsaufgabe ins Privatvermögen übernommene Gebäude (der Gebäudeteil) nach Betriebsaufgabe der Einkunftserzielung, kürzen die unversteuerten stillen Reserven den steuerlichen Wertansatz.

Eine Nacherfassung der bisher unversteuerten stillen Reserven erfolgt im Falle einer Veräußerung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Betriebsaufgabe (§ 24 Abs. 6 EStG 1988) statt wie im Begutachtungsentwurf bis zur absoluten Verjährung (10 Jahre).

Wegzugsbesteuerung:

Bei Wiedereintritt in das nationale Besteuerungsrecht sind die Anschaffungskosten vor Wegzug maßgeblich (§ 31 Abs. 3 EStG 1988). (Gegenverrechnung stiller Reserven aus Ausland).

Schwarze Investmentfonds:

Der unwiderrufliche Auftrag des Steuerpflichtigen zum Abzug eines KESt-vergleichbaren Betrages kann vom Kreditinstitut abgelehnt werden (§ 93 Abs. 3a EStG 1988).

Körperschaftsteuergesetz

Internationale Schachtelbefreiung:

Nur tatsächliche und endgültige Vermögensverluste, die durch Liquidation oder Insolvenz der ausländischen Gesellschaft veranlasst werden, sind steuerwirksam (§ 10 Abs. 3 KStG 1988).

Gruppenbesteuerung:

Beim Ausscheiden eines ausländischen Gruppenmitglieds erfolgt eine Nachversteuerung der nicht verrechneten ausländischen Verluste. Diese Nachversteuerung unterbleibt nur im Falle einer Insolvenz oder Liquidation mit tatsächlichem und endgültigem Vermögensverlust. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall findet eine Kürzung des nachzuersteuernden Betrages um in der Gruppenzeit nicht steuerwirksame Teilwertabschreibungen statt (§ 9 Abs. 6 KStG 1988).

Der Konzernbegriff im Zusammenhang mit der neu eingeführten Gruppenbesteuerung wurde umfassender definiert (§ 9 Abs. 7 KStG 1988). Dadurch wird die Möglichkeit der Firmenwertabschreibung eingeschränkt.

Besteuerung und Einkünfte bei beschränkter Steuerpflicht:

Für Körperschaften öffentlichen Rechts und Körperschaften gem. § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988 besteht ab 2005 auch Steuerpflicht für in- und ausländische Kapitalerträge. Somit sind Einkünfte aus

Kapitalvermögen, soweit diese nicht einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, wie beispielsweise Erträge aus Darlehenszinsen, von derartigen Körperschaften (zB Gebietskörperschaften), im Wege der Veranlagung steuerpflichtig (§ 21 Abs. 3 KStG 1988).

Umsatzsteuergesetz

Es wird eine Haftung des Zessionars bei Abtretung von Forderungen, wenn die Steuer nicht entrichtet wurde, vorgesehen (§ 19a UStG 1994).

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Die bisherige Bestimmung, wonach ein österreichischer Staatsbürger nach seinem Wegzug aus Österreich noch weitere 2 Jahre als Inländer gilt, entfällt (§ 6 Abs. 2 Z 1 ErbStG 1955).

Für Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (zB Preisausschreiben), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, wird eine Schenkungssteuerbefreiung eingeführt (§ 15 Abs. 1 Z 6 ErbStG 1955). Diese Bestimmung soll auf alle Vorgänge anzuwenden sein, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2002 entsteht (§ 34 Abs.1 Z 10 ErbStG 1955).

Bundesabgabenordnung

Entfall der Neuregelung, wonach die Entrichtung von Abgabenbeträgen und deren Entgegennahme durch die Abgabenbehörde der Anfechtung entzogen wird (§ 211 Abs. 5 BAO).

Mineralölsteuergesetz

Im Mineralölsteuergesetz werden die Begriffe biogene Stoffe und Biomasse definiert. Weiters wurde die Befreiungsbestimmung für Mineralöl aus biogenen Stoffen geändert.